



Merkblatt zur Kassenbuchführung

Wann ist ein Kassenbuch zu führen?

Werden sog. Bargeschäfte (d.h. Bareinnahmen und/oder Barausgaben) getätigt, so ist grundsätzlich ein Kassenbuch zu führen. Das Kassenbuch muss den gesamten Bargeldverkehr widerspiegeln, d.h. dass sämtliche Bareinnahmen und Barausgaben aufgezeichnet werden müssen. Bei den Ausgabenaufzeichnungen sind Belege notwendig, die die betreffende Ausgabe glaubhaft machen. Die Aufzeichnungen haben zeitnah zu erfolgen. Dies bedeutet, dass das Kassenbuch täglich zu führen ist.

Wie ermittelt sich der Kassenbestand?

Anfangsbestand
+Tageseinnahmen
- Tagesausgaben

=Endbestand

Dieser rechnerisch anhand der Eintragungen in das Kassenbuch ermittelte Endbestand muss mit dem tatsächlichen Bargeldbestand übereinstimmen !!!

Häufig auftretende Fehler

1. Kassenminus: Ein Kassenminusbestand kann/darf unmöglich auftreten. Hierauf ist bei jeder einzelnen Eintragung in das Kassenbuch peinlichst genau zu achten. Es kann nicht mehr Geld ausgegeben werden, als in der Kasse vorhanden ist.

2. Entnahmen/Einlagen: Privateinlagen sind als Einnahmen in das Kassenbuch einzutragen. Privatentnahmen sind als Ausgaben in das Kassenbuch einzutragen.
3. Einzahlungen: Wird Geld aus der Kasse auf das Bankkonto eingezahlt, dann verlässt das Geld die Kasse und ist als Ausgabe in das Kassenbuch einzutragen. Im umgekehrten Fall wird Geld von der Bank abgehoben und in die Kasse eingelegt. Hier ist im Kassenbuch eine Einnahme einzutragen.
4. Bleistift: Führen Sie das Kassenbuch nicht mit Bleistift, sondern mit Kugelschreiber. Sollten Sie sich einmal verschreiben, so streichen Sie die unrichtige Zahl so durch, dass man sie noch lesen kann. Radierungen sowie Tipp-Ex sind nicht erlaubt.

Konsequenzen bei fehlerhafter Kassenbuchführung

Auf eine einwandfreie Kassenbuchführung wird im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen der größte Wert gelegt. Wird einer der o.g. Fehler begangen, so wird die gesamte Kassenbuchführung verworfen und somit die gesamte Buchführung als nicht ordnungsmäßig angesehen. Dies hat zur Folge, dass das Finanzamt berechtigt ist, Zuschätzungen bei den Einnahmen vorzunehmen und zum anderen, dass z.B. bei geringwertigen Anlagegütern, die Abschreibung nicht sofort im Jahr der Anschaffung vorgenommen werden darf, sondern auf mehrere Jahre verteilt werden muss. Dies kann zu sehr erheblichen Steuernachzahlungen führen. Werden z.B. Bareinnahmen nicht in das Kassenbuch eingetragen, dann erfüllt dies bereits den Tatbestand der Steuerhinterziehung !!